

FORUM GESTALTUNG e. V.

Vereinssatzung

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Forum Gestaltung e. V.“ und ist im Amtsgericht Magdeburg unter der Nr. VR 1987 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Der Verein verfolgt den Zweck, unter Einbeziehung und Bewahrung der Geschichte, der Traditionen und des Gebäudes der früheren Kunstgewerbe- und Handwerkerschule zu Magdeburg regionale, nationale und internationale kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Prozesse und Projekte zu initiieren, zu organisieren, durchzuführen und zu begleiten. Der Verein will nachhaltig und dauerhaft die Arbeit des Projektes „Vision 24“ fortsetzen, das in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen anlässlich des 1200. Stadtjubiläums der Landeshauptstadt Magdeburg temporär vergleichbare Ziele verfolgte.

Der Zweck des Vereins wird unter anderem erfüllt durch:

die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die eine produktive Begegnung von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft ermöglichen,

den Aufbau und die Arbeit eines Archivs zur Kunstgewerbe- und Handwerkerschule Magdeburg resp. Fachschule für Angewandte Kunst Magdeburg, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll,

nationale und internationale Ausstellungen und Präsentationen von Werken von Schülern und Lehrern, die mit dem Haus in unmittelbarer Verbindung stehen,

die Schaffung von Möglichkeiten zur internationalen Begegnung von Künstlerinnen, Künstlern und Designern,

Ausstellungen von Gegenwartskunst unter besonderer Berücksichtigung regional ansässiger Künstlerinnen, Künstlern und Designer,

die Vermittlung von kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Inhalten auch unter der ausdrücklichen Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen als Adressaten u.a. durch Workshops, Inszenierungen, Lesungen, Konzerte, Vorträge und Podiumsdiskussionen,

Publikationen, die die Arbeit oder die Intentionen des Vereins reflektieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Wahl eines Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Diese sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, haben jedoch im übrigen die Rechte eines Mitglieds.

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch Tod der natürlichen Person,
durch Auflösen der juristischen Person,
durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandbeschlusses, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnungen den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat, das Verbleiben des Mitglieds im Verein dem Ansehen des Vereins schadet.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Ihm steht innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses ein Beschwerderecht zu. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht sowie die Jahresabrechnung und den Bericht über die Rechnungsprüfung entgegen.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes

Wahl von 2 vom Vorstand unabhängigen Rechnungsprüfern

Entlastung des Vorstandes

Entscheidung über vom Vorstand vorgeschlagene Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder

Festsetzung des Jahresbeitrages

Änderung der Satzung

Beschluss über die Auflösung des Vereins

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Ein Mitglied darf aufgrund schriftlicher Stimmrechtsübertragung bis zu 3 weitere Mitglieder vertreten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Auf Wunsch muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einsetzen, die ihm gegenüber verantwortlich ist, und kann einen Beirat aus sachkundigen Mitgliedern berufen, der ihn berät. Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern.

Er umfasst:

die Vorsitzende

die stellvertretende Vorsitzende

die Schatzmeisterin

die Schriftführerin

die Beisitzerin/nen

Der Vorstand gilt auch als arbeitsfähig, wenn nicht alle Positionen besetzt sind.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Besetzung der Vorstandspositionen.

Scheidet während des Dreijahreszeitraums eines der Mitglieder aus, so kann der Vorstand für den restlichen Zeitraum ein Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren.

Der Vorstand hat das Recht, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erlangung bzw. Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auf den Zweck der Mitgliederversammlung ausdrücklich hinweisen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Außerdem ist für diesen Fall die Anwesenheit – einschließlich verteilter Stimmen – der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Kommt diese Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden und durch Stimmenübertragung vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In dieser Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Wird die Auflösung beschlossen, so geht ein noch vorhandenes Vereinsvermögen erst dann auf die Stadt Magdeburg über, wenn das zuständige Finanzamt keine Einwände erhebt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Magdeburg, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der kommunalen Kulturarbeit zu verwenden hat.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher wie in weiblicher Form.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 29.11.2005 errichtet.

(Es folgen die deutlichen Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen, mindestens sieben Unterschriften sind erforderlich.)